

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 7 (1891)
Heft: 1

Artikel: Die Modelle der schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

ORGAN

der Spezialkommission d. Schweiz. Gemeinnütz. Gesellsch. f. gewerbl. Fortbildungsschulen und der Fachkommission des Pestalozzianums in Zürich.

VII. Band

Nº 1

Redaktionskommission: Dr. O. Hunziker; Fr. Graberg, Zeichenlehrer; W. Krebs, Sekretär des Schweiz. Gewerbevereins.

Abonnement: 2 Franken per Jahrgang à 6—10 Bogen in 12 je auf Monatsanfang erscheinenden Nummern franco durch die ganze Schweiz.

Inserate: 10 Cts. (resp. 10 Pfennige) für die gespaltene Zeile.

Verlag, Druck & Expedition des Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

1891

Januar

Inhalts-Verzeichnis: Modelle. — Programm für die zentrale Ausstellung von Lehrlingsprüfungsarbeiten. — Lehrbriefe. — Die Ausstellung für gewerbliche Fortbildungsschulen der Schweiz (Auszug aus dem Referat des Hrn. Dr. Cathala). — Zur Geschichte des Zeichenunterrichtes. — Lesefrüchte. — Subventionirte Anstalten pro 1891.

Die Modelle der schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

Modelle dienen zur *Ausbildung räumlicher Vorstellungen*. Räumliche Vorstellungen entwickeln sich aus den Tastbewegungen der Hand und des Blickes bei der Handarbeit und dem Zeichnen. Die lehrreichsten Modelle sind desshalb für jeden Schüler solche, die er sich *selber* herstellt, sei es, dass er sich in der richtigen Führung des Messers und der Schere, der Säge, des Hobels und der Feile oder auch des treibenden Hammers übt, sei es, dass er sich mittelst Papierstreifen, Kartenblättern, Bauhölzern oder Handbewegungen die gegenseitige Lage der Ebenen veranschauliche, sei es endlich, dass er in Lehm oder Gips modellire. Naturgemäß sollte diese selbsttätige Herstellung der Modelle der blos betrachtenden Auffassung derselben zur Seite gehen; denn man weiss ja, dass Kinder an solchem Spielzeug am meisten lernen, das sie nicht blos anschauen können, sondern mit dem sie „hantiren“ dürfen, wie es ihnen „in den Sinn kommt.“ Derjenige, der selbst modellirt hat, wird die Gegenstände allseitiger anschauen, als der, den man nur gelehrt hat, nach Modellen zu zeichnen, die Umrisse der Flächen und allenfalls mittelst der Beleuchtung *annähernd* deren Lage und Rundung aufzufassen. Wer z. B. ein gebogenes Blatt körperlich nachbildet, muss darauf achten, dass die Wölbungen seines Modells ganz genau dieselben Tastbewegungen herbeiführen, wie die entsprechenden Wölbungen des Vorbildes; wer dagegen ein solches Blatt nachzeichnet, wird sich begnügen, wenn Umriss und Schattirung auf den Beschauer der Zeichnung denselben Eindruck machen, wie das Blatt selbst.

Die Zeichenausstellung vom letzten Herbst liess erkennen, dass der Wert des Modellirens an vielen Orten richtig gewürdigt wird; doch im allgemeinen herrscht noch die Meinung vor, dass Anschauen und Abzeichnen fertiger Körper

zur Ausbildung räumlicher Vorstellungen genügen. Ein geschlossener Körper, ein Würfel z. B., bietet allerdings eine Gesamtauffassung dar, allein solche ist nur dann eine gründliche, wenn sie aus richtig gegliederter Auffassung der einzelnen Flächen und Kanten hervorgeht; nicht zwar im Sinne der Arithmetik, welche diese Flächen und Kanten zählt, sondern im Sinne der Handarbeit, welche dieselben *herstellt* und *zusammenfügt*. Von diesem Standpunkte aus begrüssen wir in unserer Sammlung zunächst die *Moserschen Flachmodelle*, die einfacheren Modelle von *Huttenlocher in Biel* und einzelne derjenigen von *Wittwer in Stuttgart*, soweit sie den Schüler veranlassen, einzelne ebene und gewölbte Flächen nach ihren Umrissen mit dem Blick aufzufassen und zu gliedern, *zeichnend nachzumodelliren*. Die Moserschen und Huttenlocherschen Modelle zeichnen sich dabei durch geschmackvolle Formen vor älteren gleicher Art aus. An die genannten möchten wir die *architektonischen Modelle* von *Stuttgart* reihen, welche gleichfalls noch verhältnissmässig einfache Flächenverbindungen darstellen, sich deshalb besonders zu Schattirübungen eignen. Die prachtvollen *Genfer Modelle* setzen bereits eine grössere Fertigkeit in der Auffassung körperlicher Formen voraus und leiten von den stilisirten Zierformen zu den Naturformen über, zu welchen wir die *Blumen* von *Tognarelli-Stuttgart*, die *Büsten und Teile des menschlichen Körpers* von der *Stuttgarter Zentralstelle* zählen. Was die Blumen betrifft, darf wohl nicht vergessen werden, dass der Gips kein geeignetes Material ist, um solche Formen darzustellen, dass es daher schon aus diesem Grunde besser ist, sich an die *Natur* selbst zu wenden; abgesehen davon, dass von sachkundiger Seite davor gewarnt wird, allzulange nur nach Gips zu zeichnen. Das Zeichnen nach lebenden Pflanzen zwingt überdies zu rascher Auffassung, wobei das wesentliche der denkenden Zeichentätigkeit, das Merken auf den charakteristischen Zug, viel mehr geübt wird, als wenn man sich immer Zeit gönnen kann. Die Wahrheit zu gestehen, müssen wir ähnliches auch zu den *Cartonmodellen von Gebäulichkeiten* bemerken, zu denen die Schulausstellung von der Stuttgarter Zentralstelle die Netze erhalten hat. Ist der Schüler im perspectivischen Zeichnen soweit vorgeschritten, dass er Körperzusammenstellungen in Umriss und Schattirung treu wiedergibt, dann lasse man ihn teils an Gegenständen die Farbenwirkung beobachten, teils in der freien Natur die Gebäude mit der Landschaft auffassen, zu der sie in der Tat gehören.

Wie die genannten Modelle für die *freie Zeichenübung*, sollen sich auch diejenigen für das *angewandte Masszeichnen* abstufen nach dem Vorgang bei ihrer Gestaltung, nach der Art der Flächenverbindungen, welche sie darstellen. Man wird also von den Verbindungen der *ebenen Platten* und der *Rahmen* ausgehen, wie sie die Nerven der Lagerstühle in unseren Sammlungen von *Koch* und *Aeppli* darstellen. Hieran schliessen sich die *Rohre* mit ihren Längenverbindungen mittelst Flanschen oder Muffen, wovon *Huber-Aarau* einige gute Beispiele aufweist. Es folgen die *Lager* und Schubstangenköpfe, wie sie bei

Bleuler-Enge vertreten sind; die *Rollen*, Räder und deren Aufstellung; die *Kurbeln*, gekröpften Wellen und Excenter; endlich die *Kreuzungen der Rohre*, z. B. an den Hahnen. Damit sind wir bereits auf dem Boden angelangt, wo die räumlichen Massverhältnisse nicht mehr allein die Formgebung bestimmen, sondern der Zweck der Einrichtung, die Beschaffenheit des Materials und die Art seiner Verarbeitung dabei mitwirken; wo die Erfahrungen bei der Handarbeit und die Vorstellungen, die durch Zeichnen ausgebildet sind, einander wechselseitig unterstützen müssen, um ein wirkliches Verständnis der Einrichtung zu erzielen. Hier also hat das Modell als Vergegenwärtigung räumlicher Massverhältnisse die Grenze seiner tatsächlichen Dienstleistung erreicht; an dessen Stelle tritt das Werkstück.

G.

Programm

für die zentrale Ausstellung von Lehrlingsprüfungsarbeiten.

1. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins veranstaltet in Verbindung mit der nächsten Delegirtenversammlung des Vereins im *Frühjahr 1891 in Bern* eine zentrale Ausstellung der Lehrlingsprüfungsarbeiten, mit freiem Eintritt für Jedermann.

Diese Ausstellung *bezweckt*, eine vergleichende Übersicht über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu gewinnen, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämirungs-Verfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bzw. des schweiz. Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet.

3. Zur Ausstellung gelangen:

- a. Die *Probearbeiten*, welche in den Prüfungen des Frühjahrs 1891 prämirt worden sind, wobei eine Beschränkung auf die im ersten Rang prämierten Arbeiten vorbehalten wird.
- b. Die zu diesen Arbeiten gehörigen allfälligen *Beilagen*, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Preisberechnungen, Beschreibungen u. s. w.
- c. Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten *schriftlichen Arbeiten* (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) der Prüfungsteilnehmer.
- d. Die *Prüfungsbefunde* der Fach- und Schulexperten.
- e. Die *Reglemente*, Drucksachen und Formulare, welche seitens der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen.

Vorbehalten bleibt auch die Ausstellung von zu *Lehrlingsprämien* geeigneten Gegenständen, nebst Preisangabe (Fachschriften, Werkzeuge, Utensilien), über deren Zulassung die Expertenkommission (Art. 5) entscheidet.